

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme		
bis zu 3 Stunden	30,00€	
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55,00€	
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70.00 €	

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40,00 €
b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den	
Sitzungen des Gemeinderates, seiner	
Ausschüsse, sowie	
je Sitzung in Höhe von	60,00€

- bei Ortschaftsräten

a)	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,00 €
b)	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für ihre gesamte Tätigkeit als Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. Dieser beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Daisbach 75 v.H. des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeisterdienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles den um 50 v.H. erhöhten Durchschnittssatz entsprechend § 1 Absatz 2. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten bei der Führung der Ortsvorsteherdienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles den Durchschnittssatz entsprechend § 1 Absatz 2. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 (Grundbetrag und Sitzungsgeld) wird halbjährlich nachträglich und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Fahrkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den gültigen Regelungen des Landesreiskostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 3 Kilometer beträgt.

§ 4 a Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waibstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 28.02.2024

gez.

Locher Bürgermeister